

TEXTBEISPIEL zu 4.3.12 und 4.1.13

AUSZUG aus einem Gerichtsgutachten zur Frage, ob der Kläger Feuchtigkeitabdichtungen richtig geplant hat.

Das Gutachten wurde erstellt, nachdem bereits durch Dritte eine Sanierung des Gebäudes durchgeführt worden war.

Die Beurteilung musste also zu einem großen Teil nach Aktenlage sowie nach älteren Fotos erfolgen, die während der Sanierung aufgenommen worden waren.

1. Der Einwand der Klägers die DIN 18195 (1984) für Dichtungsschlämmen nicht heranzuziehen, weil DIN 18195 Dichtungsschlämmen gar nicht behandeln, ist formal richtig, inhaltlich aber falsch:

Dichtungsschlämmen werden deshalb nicht behandelt, weil sie zum damaligen Zeitpunkt (1984) von Fachplanern überwiegend als hoch problematisch angesehen wurden, auch wenn bestimmte Industrieverbände einen anderen Eindruck zu vermitteln versuchen.

2. Selbst 1999 (siehe ASt 14) erklären die entsprechenden Herstellerverbände, daß flexible Dichtungsschlämmen bei drückendem Wasser (dies ist im vorliegenden Fall ohne Anschluß der Drainage anzunehmen) nur auf Betonwänden geeignet sei, wenn diese speziell hergestellt seien und durch besondere konstruktive Maßnahmen eine Rißbreitenbeschränkung von 0,25 mm angenommen werden könne.

Ein solcher Fall ist nicht gegeben. Vielmehr ist bei Mauerwerk ohne eine speziell armierte Sohle und dazu bei einem Neubau anzunehmen, daß es zu Rißbildungen größer als 0,25 mm kommen kann.

3. Der Kläger hat nicht nachgewiesen, daß er eine flexible Dichtungsschlämme ausgeschrieben hat, die nachträglich auftauchende Risse sicher überbrücken kann, und daß eine solche verwendet wurde. Es ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß eine grundsätzlich nicht geeignete starre Schlämme ausgeschrieben, vermutlich auch ausgeführt wurde.

4. Selbst wenn der Kläger eine flexible Dichtungsschlämme ausge-

schrieben und / oder eingesetzt hätte:

Die tatsächliche Ausführung widerspricht den üblichen Richtlinien, die nach Aussage der Hersteller und Fachverbände notwendig sind, um eine sichere Abdichtung herzustellen.

- Die Ausführung sollte (in der Regel) 3-lagig erfolgen
Sie ist nach äußerem Anschein (Fotos vor und während der Sanierung)1-lagig, höchstens 2-lagig erfolgt.
 - Die Ausführung sollte mindestens 2 mm dick, nach meiner Überzeugung im vorliegenden Fall auf Grund der anzunehmenden Belastung (und entsprechend späterer Empfehlungen der Fachverbände) mindestens 3 mm erfolgen
Soweit ich dies nach den Fotos, die vor bzw. während der Sanierung gefertigt wurden, beurteilen kann, ist die tatsächliche Ausführung höchstens 1 mm stark.
 - Der untere Fußpunkt ist mit ausgerundeten Ecken herzustellen (Flaschenkehle o.ä.). Dies ist offensichtlich nicht erfolgt (siehe Fotos von den Aufgrabungen).
 - Die Dichtungsschlämme ist gegen Beschädigungen zu schützen. Dies ist weder ausgeschrieben noch erfolgt.
5. Die Höhenlage des Geländes in Bezug auf das Gebäude ist problematisch.
6. Es fehlen für problematische, sensible Bereiche ausreichende Detailzeichnungen und Detailbeschreibungen.

Daß die von mir angesprochenen Punkte besonders schadensträchtig sind, ergibt sich aus der umfangreichen Fachliteratur hierzu u.a. ergibt sich aus dem vom Kläger selbst beispielhaft angeführten Buch "Ansorge, Bauwerkabdichtungen ...". Dieses Buch beschreibt für **2005** zahlreiche Mängel in Abdichtungsbereichen von Kellern und in der Ausführung von Drainagen, während der Kläger behauptet, er hätte für 1993 davon ausgehen können, die Handwerker wüßten schon selber Bescheid, da es

sich um Standardausführungen handele.

Detailplanungen sind insbesondere da vorzunehmen, wo verschiedene Gewerke zusammentreffen (z.B. im Übergangsbereich Sockelpunkt / Außenwand zum Gelände, wo Maurer, Putzer, Abdichter und Gärtner zusammenarbeiten müssen.).

7. Die Wetterdaten zum Zeitpunkt der Sondierungsbohrungen legen eindeutig den Schluß nahe, daß der Baugrund zu gelegentlich aufstauendem Wasser neigt. Die gewählte Ausführung ist weder in der Planung und der Ausschreibung noch in der tatsächlichen Ausführung hierfür geeignet gewesen.

8. Selbst bei einer richtig eingebauten und funktionsfähigen Drainage (die nicht eingebaut wurde) ist die eingebaute Dichtungsschlämme in der auf Grund der Fotos anzunehmenden Ausformung als technisch falsch einzustufen.

Aus all dem ergibt sich nach meiner Auffassung, daß der Kläger fachlich falsch geplant hat bzw. fachlich eine unzureichende Bauüberwachung durchgeführt hat.